

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 39

Artikel: Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt
Autor: Hefti, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt

Das Urheberrecht schützt Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Fotografen, Wissenschaftler usw. und ausdrücklich auch Urheber von architektonischen Werken. Der Schutz für Architekten ist also theoretisch vorhanden. Mit wenigen Ausnahmen kommt er aber leider in der Praxis verhältnismässig schwach zum Tragen. Der Beitrag behandelt die Gründe dieser urheberrechtlichen Benachteiligung und zeigt anhand von Beispielen mögliche Verhaltensweisen auf.

Die Hauptkonflikte

Der Pfarrer eines Dorfes im Kanton Graubünden überzeugte vor Jahren seine Kirchgemeinde von der Notwen-

von ERNST HEFTI, ZÜRICH

digkeit, die von Wind und Wetter zerzauste Kirche samt Innenraum renovieren zu lassen. Man beauftragte für dieses Vorhaben einen spezialisierten Architekten. Dieser kam nach gründlicher Inspektion zum Schlusse, dass eine Renovation zu kostspielig und deshalb eine neue Kirche zu bauen sei. Er legte auch gleich einen Plan vor, der bei den Verantwortlichen grossen Gefallen fand. Das Projekt wurde in der Folge ausgeführt.

Dem Nachfolger des kurz darauf verstorbenen Pfarrers bereitete das moderne Gotteshaus Mühe, und er konnte die einflussreichsten Leute in seiner Gemeinde überzeugen, die Kirche zwar nicht abzubrechen, aber doch die störendsten Merkmale zu beseitigen.

Der Architekt war entsetzt über das Bild, das sich ihm bei einem Augenschein bot. Er fürchtete um seinen Ruf, um seine Einnahmen und hörte bereits die spitzen Kommentare seiner Kollegen. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen, nach vielen ergebnislosen Vermittlungsversuchen fand man sich – auf beiden Seiten müde und frustriert – zu einem Kompromiss bereit. Einige der verstümmelten Dinge wurden wieder hergestellt, andere blieben. Einem gerichtlichen Streit ging man somit aus dem Wege. Es handelt sich hier um einen klassischen Konflikt zwischen dem Eigentümer und dem Urheber eines Bauwerkes.

Ein weiteres Beispiel: Ein Architekt beteiligte sich an einem Wettbewerb für ein neues Geschäftshaus mitten im Zentrum einer schweizerischen Kleinstadt. Er gewann dank eines unkonventionellen Projektes den ersten Preis. Die Bauherrin beauftragte ihn

darauf, ein Projekt auszuarbeiten. Nachdem diese Arbeiten abgeschlossen waren, erteilte die Stadtbehörde die entsprechende Baubewilligung.

Kurze Zeit später überraschte die Bauherrin den Architekten mit der Eröffnung, man habe nun die Ausführung des Bauwerkes einem anderen Architekten übertragen. Gründe für die seltsame Entscheidung wurden nicht angegeben. Verständlicherweise fühlte sich der verärgerte Urheber in seinen Rechten krasse verletzt. Natürlich ging es ihm auch um das entgangene Honorar, doch in erster Linie um seine urheberrechtlichen Ansprüche. Detailausführungspläne fehlten im bestehenden Projekt, deshalb war zu befürchten, dass die von einem mit den ursprünglichen Plänen völlig unvertrauten Architekten gefertigte Baute nicht mehr oder nur zum Teil den Intentionen des Wettbewerbsgewinners entsprechen würde. Auch dieser Zwist endete mit einem sehr einseitigen Kompromiss. Auf die Gründe komme ich später zu sprechen.

Ein drittes Beispiel: Nach dem Brand des Bahnhofes Luzern – ich nenne hier den Namen, weil dieser Fall vor das Bundesgericht gezogen wurde und demzufolge den interessierten Kreisen bekannt ist – wurde ebenfalls ein Projektwettbewerb durchgeführt. Die Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Projektes wurden mit der Weiterbearbeitung der verschiedenen Bauaufgaben betraut und zusätzlich auch mit der Wahrung der harmonischen Gesamtkonzeption.

Das von den Verfassern ausgearbeitete Vorprojekt bildete die Grundlage für die Volksabstimmung. Nach deren positiven Ausgang wurde das geplante Bauwerk ausgeführt mit Ausnahme des Westflügels, dessen Planung und Errichtung vorläufig zurückgestellt wurde. Fünf Jahre später beauftragten die Bundesbahnen ein anderes Planungsbüro

mit der Realisierung des Bautraktes West.

Einer der Verfasser des ursprünglichen Projektes und der Gesamtkonzeption fühlte sich durch das Vorgehen der Bauherrin übergangen und machte auf dem Gerichtswege eine Verletzung seiner Urheberrechte geltend. Nachdem Vermittlungsversuche gescheitert waren, erstellte der Kläger auf eigene Kosten zwei Studien für den Westflügel, die nach seiner Auffassung der architektonischen Gesamtkonzeption für die Bahnhofüberbauung im Sinne des Wettbewerbprojektes besser entsprochen hätten als das Projekt des Konkurrenzbüros. Die SBB jedoch hielten an ihrem Projekt fest. Nachdem die Justizkommission des Obergerichtes Luzern die Klage des Architekten abgewiesen hatte, reichte dieser beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Diese drei Beispiele beleuchten die drei wichtigsten Hauptkonflikte, welche im Beziehungsfeld Architektur und Urheberrecht vorkommen.

Der betrogene Architekt

Bevor ich nun auf die rechtliche Problematik eingehe, ein Wort zum Titel meines Referates: Der etwas provokative Begriff des betrogenen Architekten findet sich weder in der urheberrechtlichen Literatur noch in der Rechtsprechung. Es handelt sich natürlich nicht um den Betrogenen im strafrechtlichen, sondern eher im moralischen Sinne – und zwar fühlt sich der Architekt meiner Meinung nach in vielen Fällen betrogen, nicht nur gegenüber dem Bauherrn, sondern auch gegenüber den Urhebern aus den verwandten Bereichen.

Das Urheberrecht schützt ja in erster Linie Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Photographen, Filmhersteller, Bildhauer, Wissenschaftler usw. – aber eben auch *ausdrücklich Urheber von Bauwerken*. Wenn man sich die Mühe nimmt, die urheberrechtliche Literatur und die Rechtsprechung anzuschauen, wird man schnell feststellen, dass der Schutz von architektonischen Werken theoretisch zwar vorhanden ist, in der Praxis jedoch mit wenigen Ausnahmen äusserst schwach zum Tragen kommt. Dies ist nicht nur in der Schweiz der Fall, sondern in vielen anderen Ländern, wenn ich auch zugeben muss, dass es meines Erachtens gerade in unserem Land in diesem Bereich sehr bedenklich zu und her geht.

Die urheberrechtliche Benachteiligung von Bauwerken

Weshalb werden die Interessen der Architekten denn so nachlässig behandelt? Ich möchte *drei Sachverhalte* aufzählen, von denen ich denke, dass sie objektiv gesehen die eben erwähnte urheberrechtliche Benachteiligung von Bauwerken gegenüber anderen geschützten Schöpfungen beeinflussen, wenn nicht sogar erklären:

Das Bauwerk dient einem Gebrauchsziel

Das Bauwerk ist kein typisches urheberrechtlich geschütztes Werk wie beispielsweise ein Roman, ein Film oder ein Bild. Es hat die Besonderheit, dass es nicht primär für ästhetische Zwecke geschaffen wird, dass es also nicht direkt dem Kunstgenuss dient, sondern dass es einem Gebrauchsziel dient, elementar gesagt: dem Schutz der Menschen und Sachen gegen äußere Einflüsse. Nur selten wird dieser materielle Zweck durch ideelle Absichten verdrängt.

In der Regel darf der Nutzer eines urheberrechtlich geschützten Werkes dieses nur innerhalb eines ganz bestimmten Rahmens verwenden, und zwar eines Rahmens, den der Urheber abstecken kann. So darf beispielsweise eine Fernsehanstalt einen bestimmten Film aufgrund des entsprechenden Sendevertrages ausstrahlen, jedoch nicht gleichzeitig auf eine Videokassette aufnehmen und verkaufen.

Bei architektonischen Werken hingegen heißt der Nutzer Bauherr oder Eigentümer. Im Verhältnis des Architekten zum Bauherrn finden wir in der Regel keine vertraglich festgelegte Nutzungsbefugnis. Das heißt, dass der Bauherr sich vom Architekten kaum jemals festlegen lässt, wie er nun den geplanten Bau zu verwenden gedenkt. Natürlich spielt der Gebrauchsziel für die Planung des Projektes eine Rolle, jedoch nicht aus urheberrechtlichen Gründen. Deshalb muss im Einzelfall auf die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerkes und auf seine aus der Sache heraus begründeten, oftmals wechselnden Bedürfnisse abgestellt werden.

Wir können also feststellen, dass es der Architekt im Gegensatz zu seinen anderen Urheber-Kollegen mit einem – etwas krass ausgedrückt – Rivalen zu tun hat, was seine Rechte anbelangt. Es stehen sich zwei völlig gleichwertige Rechtsinhaber gegenüber: der Architekt als Inhaber der Urheberrechte und der Eigentümer des Bauwerkes mit seinen durch das Sachenrecht begründeten Ansprüchen. Und es ist tatsächlich diese Interessenkollision, welche die

ganze Angelegenheit so kompliziert. Denn genau das, was man oft unserem Rechtssystem und vor allem den Juristen vorwirft, trifft hier zu: Die Richter können in diesbezüglichen Streitfällen nicht mehr nach klaren gesetzlichen Normen urteilen, sondern sie sind gezwungen, eine Interessensabwägung vorzunehmen. Und wie wir wissen, hängen solche Beurteilungen meistens von sehr subjektiven und zeitbedingten Kriterien ab. Da in der Schweiz das geistige Eigentum nach wie vor weit weniger wert ist als das materielle, fallen auch die Urteile dementsprechend aus.

Ich hoffe, auch nach zwanzigjähriger Tätigkeit in einer Urheberrechtsgesellschaft, die die Anliegen von Schriftstellern, Verlegern, bildenden Künstlern, Photographen und Architekten wahrnimmt, den Blick aufs Ganze nicht verloren zu haben: Natürlich sollen auch die Interessen der Eigentümer berücksichtigt werden – aber alles nach Mass. Ich werde auf dieses Problem nochmals im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen Schulhaus Jona zu sprechen kommen.

Die Verschiedenartigkeit von Bauwerken

Ein zweiter Grund für die Benachteiligung der Architekten liegt meines Erachtens in der Verschiedenartigkeit der Bauwerke. Ich wage zu behaupten, dass mindestens drei Viertel der existierenden Gebäude und Häuser wenig bis keine originellen Merkmale im Sinne des Urheberrechts aufweisen und somit kaum jemals Probleme zwischen Architekt und Eigentümer entstehen lassen. Entwerfer und Ersteller von Serien-Einfamilienhäusern, von Lagerhallen oder Mehrfamiliengebäuden erheben kaum jemals den Anspruch der Unversehrtheit oder der sog. Werkintegrität, weil die von ihnen gestalteten Bauten kaum zu verschandeln sind.

Ich meine dies nicht abschätzend, sondern sachlich im Sinne des Urheberrechts. Es ist dem Architekten ja sehr oft gar nicht möglich, kreativ zu wirken, zu zahlreich sind die Wünsche des Bauherrn, zu schwach oft sein finanzieller Hintergrund, zu umfangreich sind die Bauvorschriften, zu verzwickt die Lage des Baugrundstückes.

Das führt dazu, dass sich die Bauwerk-Eigentümer daran gewöhnt haben, mit ihren Bauten umzugehen, wie es ihnen passt und bei Umgestaltungen und Veränderungen ihres Hauses konsterniert reagieren, wenn ihr früher so geachteter Architekt plötzlich Einwendungen gegen einen blauen Farbanstrich oder eine Aufstockung ihres Flachdaches mit einem Giebel-Geschoss macht. Es fällt

vielen Leuten immer noch schwer zu akzeptieren, dass das Eigentum eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht gleichzeitig auch die Befugnis enthält, das Werk ohne die Einwilligung des Urhebers zu verändern.

Die Lethargie der Architekten

Als dritten Grund schliesslich nenne ich die Lethargie der Architekten selber. Nach meinen Erfahrungen und aus Gesprächen mit zahlreichen Architekten besteht eine gewisse Interesselosigkeit und ein Gefühl der Resignation. Die Interesselosigkeit röhrt sicher daher, dass die Architekten lieber Aufträge gewinnen, Pläne erstellen und Bauwerke ausführen wollen, als in mühevollen, kräfteraubenden und kostspieligen Streitigkeiten die Unversehrtheit ihrer bereits errichteten Häuser durchzusetzen. Das Gefühl der Resignation andererseits wird geschürt durch die entmutigenden Gutachten und – noch schlimmer – durch die niederschmetternden Gerichtsurteile.

Die letzten Jahre jedoch lassen aufhorchen. Noch nie in diesem Jahrhundert wurden im Bereich Architektur so viele Auseinandersetzungen auf urheberrechtlicher Basis geführt wie in den letzten zehn Jahren.

Vor einiger Zeit konnte man beispielsweise erfahren, dass der ehemalige Zürcher Stadtbaumeister und ETH-Professor Albert Steiner beim Bundesgericht Klage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft eingereicht hat. Er ist der Meinung, dass sein Urheberrecht an der von ihm gestalteten Gesamtanlage der ETH auf dem Hönggerberg durch die geplante Realisierung des Ausbauprojektes «Elementar» verletzt werde. Auch wenn man am positiven Ausgang eines solchen Rechtsstreites seine Zweifel haben kann, meines Erachtens wird die Problematik und die unbefriedigende Situation in diesem Bereich publik gemacht, und die sich in ähnlicher Lage befindlichen Architekten werden dadurch ermutigt.

Die bestehende Rechtslage – Verhaltensweisen

Dass ich leider keine sicheren Rezepte, sondern lediglich ein paar Verhaltensweisen anbieten kann, liegt nicht an mir, sondern an der bestehenden Gesetzes- und Rechtslage.

Kommen wir zurück auf die drei wichtigsten Problemkreise, die ich anfangs mit Beispielen erläutert habe:

Veränderung eines Bauwerkes

Ein bereits erstelltes Bauwerk wird ohne Kenntnis oder gar gegen die Einwilligung ihres Urhebers verändert, erweitert, verschandelt oder zerstört. Wir können in diesem Bereich auf ein verhältnismässig aktuelles Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes abstellen. Ich meine das sehr beachtete und in der Presse vielfach kommentierte Urteil in der Auseinandersetzung des *Schulhauses in Rapperswil-Jona*.

Der Fall Rapperswil-Jona

In den Jahren 1959/60 führten die Architekten *Walter Custer* und *Hans Zanger*, gestützt auf ihre eigenen Pläne, eine Erweiterung der Sekundarschulanlage Burgerau aus. Es handelte sich um einen kubisch gegliederten zweistöckigen Bau mit Flachdach und einer zweigeschossigen zentralen Mittelhalle. 1986 beschloss die Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona, das Flachdach durch Aufsetzen eines Satteldaches zu sanieren und gleichzeitig die Betonfassaden mit einer Aussenisolation zu versehen. Durch die Dachgestaltung wollte man Raum für zwei zusätzliche Schulzimmer im Giebel gewinnen.

Die Architekten erhoben beim Kantonsgesetz St.Gallen Klage aus Urheberrecht mit dem Begehr, der Sekundarschulgemeinde die Realisierung des Projektes verbieten zu lassen. Das Gericht untersagte aufgrund zweier Gutachten der beklagten Gemeinde den Umbau des Schulgebäudes. Nach Auffassung des Kantonsgerichtes würde das geplante massive Schrägdach weitgehend die ursprüngliche Idee der Kläger verstümmeln. Das Umbauprogramm der Bauherrin hätte sich mit zumutbarem finanziellem Mehraufwand durch schonendere Alternativprojekte der Kläger verwirklichen lassen, deshalb stelle ihr Vorhaben einen unverhältnismässigen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht der beiden Architekten dar.

Die Sekundarschulgemeinde legte beim Bundesgericht gegen das Urteil Berufung ein. Die Bundesrichter hielten die Berufung gut und hoben das St.Galler Urteil auf.

Auf die Erwägungen des Bundesgerichtes bezüglich der Werkqualität, d.h. der Frage, ob der Erweiterungsbau der Architekten Custer und Zanger aus dem Jahre 1960 urheberrechtlich schützbar sei oder nicht, möchte ich hier nicht eintreten, da das Gericht der Vorinstanz folgte und den in Frage stehenden Bau als geschützt betrachtete.

Viel interessanter sind die Ausführungen in bezug auf das Urheberpersönlichkeitsrecht der Architekten. Das Bundesgericht stellte fest, dass sich

weder das geltende Urheberrechtsge-
setz noch die internationale Konven-
tion, die sogenannte Berner Überein-
kunft, zur Rechtslage bei einem Inter-
essekonflikt zwischen Eigentümer und
Urheber am selben Werk äussern. Es
wies auch darauf hin, dass sich die
Schweizerische Rechtsprechung mit der
Änderung eines Bauwerkes noch kaum
zu befassen hatte. Mangels klarer
Rechtsgrundlage untersuchten die be-
teiligten Richter die Situation in
Deutschland, Frankreich, Österreich
und Italien und kamen zum Schluss,
dass der Architekt aufgrund des gelten-
den schweizerischen Rechts keinen An-
spruch auf eine ungeschmälerte Werk-
integrität habe. Der Architekt wisse
schon bei Beginn seiner Planung, dass
das Bauwerk im Hinblick auf einen be-
stimmten Gebrauchs-
zweck geschaffen
werde und dass das Bauwerk auf Dauer
angelegt sei, was mit sich bringe, dass
geänderte oder erweiterte Bedürfnisse
des Eigentümers, die sich während der
Nutzungsdauer einstellen können, zu
befriedigen seien. Der Eigentümer wie-
derum sei aufgrund der sachenrechtli-
chen Bestimmungen frei, über sein Bau-
werk grundsätzlich umfassend und nach
eigenem Belieben zu verfügen. Bestän-
digkeit und Zweckbestimmtheit eines
Gebäudes räumen nach Ansicht des
Gerichtes diesem innerhalb des allge-
meinen Urheberrechts eine besondere
Stellung ein und heben es vom reinen
Kunstwerk ab. Daraus folge, dass im
Widerstreit der Interessen des Urhebers und des Eigentümers am Werkexemplar im Zweifelsfall die Interessen des Eigentümers gewichtiger seien. Weder das
urheberrechtliche noch der allgemein
privatrechtliche Persönlichkeitsschutz
des Architekten könnten den Eigentü-
mer daran hindern, seine unmittelbare
Sachherrschaft zweck- und bedürfnis-
gerecht auszuüben.

Was können wir daraus folgern? Der
Architekt muss sich damit abfinden,
dass seine gestalterischen Anliegen hinter
die Zweckbestimmung des Bauwer-
kes zurückzutreten haben.

Ich denke, niemand wird diesem
Grundsatz widersprechen. Es wäre of-
fensichtlich rechtsmissbräuchlich, ei-
nem Eigentümer aus urheberrechtli-
chen Überlegungen zu verbieten, sein
Haus zu isolieren, zu erweitern oder mit
verbesserten technischen Installationen
zu versehen. Der Architekt kann sich
deshalb auf den im allgemeinen Ur-
heberrecht verankerten Anspruch auf
Werkintegrität, wie ihn auch das neue
Urheberrechtsgesetz enthält, nicht be-
rufen.

Meiner Meinung nach geht es bei die-
sen Interessenkollisionen weniger um
die Frage, ob der Eigentümer zweckbe-
dingte Änderungen vornehmen darf

oder nicht, es geht vielmehr darum, wie
er diese Änderungen vornimmt und vor
allem durch wen.

Die Wahl der Person, die eine geplante
Änderung oder Erweiterung eines Bau-
werkes zu projektieren und auszu-
führen hat, stellt meines Ermessens das
grundlegende Problem in solchen Aus-
einandersetzungen dar. Weshalb der Ei-
gentümer aufgrund der bestehenden ur-
heberpersönlichkeitsrechtlichen Lage
nicht verpflichtet werden kann, bei all-
fälligen grösseren Änderungswünschen
den *ursprünglichen Architekten beizuziehen*, ist nicht einzusehen. Das Bun-
desgericht gesteht zwar ein, dass sich
eine solche Rücksichtnahme in der Pra-
xis durchaus aufdränge und auch zu
rechtfertigen sei, doch weist es sogleich
darauf hin, dass eine solche Verpflich-
tung sich nicht auf die urheberrechtli-
chen Bestimmungen abstützen lasse.
Solange die Zweckbestimmung des
Bauwerkes gegenüber der äusseren Er-
scheinung im Vordergrund stehe, müsse
es dem Entscheid des Eigentümers überlassen sein, wie die Zweckbestim-
mung am besten erreicht werden könne.
Diese Überlegungen scheinen mir recht
unlogisch: Übernimmt ein Architekt die
Planung und Ausführung eines Bau-
werkes, so wird er auch wissen und ak-
zeptieren müssen, zu welchem Zweck
der Bauherr das Gebäude errichten und
nutzen will. Die beteiligten Parteien
müssen sich also schon beim Planen der
Baute einig werden und die zweckbe-
dingten mit den ästhetischen Wünschen
in Einklang bringen. Ich nehme an, dass
man davon ausgehen kann, dass es das
Ziel jedes aufrechten Architekten ist,
Gebrauchs-
zweck und äussere Gestal-
tung in optimaler Weise zu verbinden.
Verändern sich nun mit den Jahren die
Bedürfnisse des Eigentümers derart,
dass er sein Bauwerk umgestalten will,
so ist nicht einzusehen, weshalb der ori-
ginäre Architekt plötzlich nicht mehr
bereit sein sollte, die neuen zweckbe-
dingten Bedürfnisse seines früheren
Auftraggebers zu akzeptieren und wie-
derum mit seinen eigenen ästhetischen
Wünschen zu verbinden.

Das italienische Urheberrechtsgesetz
räumt denn auch dem Urheber eines
Bauwerkes einen Anspruch auf Projek-
tierung und Durchführung von geplan-
ten Änderungen und Umgestaltungen
ein, zwar nur in jenen Fällen, in denen
die zuständige staatliche Behörde dem
Bauwerk einen besonderen künstleri-
chen Wert beimisst.

Bei der abschliessenden Prüfung der
Frage, ob das Projekt der Schulgemeinde
zu einer eigentlichen Verletzung
oder Gefährdung der Persönlichkeit
der klagenden Architekten führe,
waren sich die fünf Bundesrichter einig,
dass man bei dem in Frage stehenden

Schulgebäude nicht von einem hohen Grad an Originalität sprechen könne, der das Werk in eine spezielle Beziehung zu den Klägern als Urheber stellen würde. Ebenfalls sei die Individualität der Gebäude kein unverwechselbarer Ausdruck ihrer Persönlichkeit.

Da solche Beurteilungen – wie die in dieser Frage sehr auseinandergehenden Meinungen des Kantonsgerichtes St.Gallen und des Bundesgerichtes zeigen – auf doch sehr subjektiven Kriterien gründen, scheint es mir müssig, darauf einzutreten.

Beauftragung eines andern Architekten

Ein Architekt wird aufgrund eines Wettbewerbes oder eines Vertrages beauftragt, ein Projekt für ein bestimmtes Bauwerk zu erstellen. In einem bestimmten Zeitpunkt – üblicherweise nach Abschluss der Projektphase oder nach Erhalt der Baubewilligung, seltener mitten in der Projektphase oder gar mitten in den Ausführungsarbeiten – werden dem Architekten die noch ausstehenden Arbeiten entzogen und einem anderen übertragen.

Es ist offensichtlich, dass in solchen Fällen zuerst abgeklärt werden muss, ob zwischen den beteiligten Parteien spezielle Abmachungen getroffen worden sind. In der Regel werden die Verträge für Architekturleistungen nach der SIA-Ordnung 102 abgeschlossen, was zusätzliche individuelle Abmachungen nicht ausschliesst. Findet beispielsweise die Regelung Anwendung, dass die Projektausführung gegen einen Aufpreis von 20% einem Dritten übertragen werden kann, so scheint mir die Rechtslage klar.

Gehen wir bei unserem Beispiel jedoch davon aus, dass die urheberrechtlichen Belange lediglich durch Art. 1.9 der Ordnung 102 geregelt werden, so ergeben sich bereits Auslegungsprobleme. Diese Ordnung besagt, dass dem Auftraggeber mit Bezahlung des Honorars das Recht zustehe, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibe das Urheberrecht an seinem Werk beim Architekten.

So wie ich orientiert bin, beinhaltet Art. 1.9 nach Ansicht des SIA nun nicht nur die Berechtigung des Bauherrn, die Pläne des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden, sondern auch die Möglichkeit, den Auftrag für allfällige weitere Bearbeitungen und für die Ausführungsphase einem anderen Architekten weiterzugeben.

Ich bin hier anderer Meinung. Der Sinn dieser Bestimmung besteht meines Erachtens darin, dem Auftraggeber das Recht zu gewähren, das fertige Arbeits-

ergebnis des Architekten zu verwenden, das heisst das Bauwerk auszuführen. Man will damit absichern, dass das vereinbarte und vom Architekten erarbeitete Werk durch den Bauherrn auch tatsächlich realisiert werden kann – vorausgesetzt, er hält sich an die für die Ausführung geschaffenen Pläne.

Bestehen nun erst die Vorprojekt- und die Projektpläne, so darf der Bauherr diese Pläne für die Detail-Ausführungsarbeiten nicht einem anderen Architekten übergeben – vorausgesetzt wie gesagt, es bestehen keine speziellen Abmachungen im Vertrag. In der Regel erarbeitet der Architekt das geplante Bauwerk planerisch soweit, dass die Baueingabe erfolgen kann. Obwohl ein solches Projekt bereits ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen kann, ist es für eine Materialisation noch nicht geeignet, da die für die Ausführung notwendigen Detailarbeiten fehlen. Diese Arbeiten werden das geplante Bauwerk urheberrechtlich gesehen in erheblicher Weise individualisieren. Natürlich stellt sich der Architekt bereits in der Projektphase vor, wie er die äussere Detailgestaltung des Bauwerkes vornehmen will, in die Planung bringt er sie in der Regel jedoch erst nach der Baubewilligung ein. So ist noch völlig offen, wie sich die farbliche Gestaltung, die Feingliederung der Fassade sowie deren Einzelteile usw. ausnehmen werden.

Verzichtet nun ein Bauherr auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Verfasser des Projektes und übergibt den Auftrag für die Detailgestaltung und die Bauausführung einem anderen Architekten, besteht deshalb die Gefahr, dass das Bauwerk in seiner vollendeten Fassung nicht mehr den Intentionen des originären Urhebers entspricht und demzufolge eine unerlaubte Bearbeitung darstellt.

Diese Ansicht vertrat auch Professor Alois Toller in seinem 1979 verfassten Gutachten für den SIA, in welchem er schreibt: «Die ausschliessliche Herrschaft des Urhebers schliesst auch die Befugnis in sich ein zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu ändern ist. Weiterbearbeitungen sind Änderungen eines Werkes. Dabei kommt es bei Werken der Baukunst wie bei anderen Werken nicht darauf an, ob die Weiterbearbeitung an einem nach Auffassung des Projektverfassers vollendeten oder erst zum Teil fertigen Werk geschieht.»

Veränderung eines Gesamtkonzeptes

Das dritte von mir aufgeworfene Problem ist eigentlich eine Mischform aus den zwei eben behandelten Fragenkreisen. Ein Bauherr – meistens handelt es

sich um öffentliche Verwaltungen oder um öffentliche Anstalten – verlangt von einem Architekten die Planung und Erstellung einer grösseren Überbauung, wobei vor allem Wert auf eine Gesamtkonzeption der ganzen Anlage gelegt wird. Da die Ausführung solcher umfangreichen Projekte oft mehrere Jahre dauert, sie kann sich – wie der Fall ETH Zürich zeigt – sogar über Jahrzehnte ausdehnen, beschliesst der Bauherr plötzlich, neue Architekten für Teilausbauten beizuziehen, und der ursprüngliche Urheber hat das Nachsehen.

Der Architekt wird also nicht nur beauftragt, ein bestimmtes Gebäude zu entwerfen und auszuführen, sondern einen ganzen Gebäudekomplex zusammen mit einem bestimmten Gesamtkonzept. Durch den Bezug eines neuen Architekten, bevor das Gesamtkonzept zu Ende gebracht worden ist, wird also nicht ein bestimmtes Bauwerk verändert, sondern die vom originären Architekten projektierte Gesamtanlage.

Das Beispiel des Bahnhofes Luzern wurde vom Bundesgericht im Zusammenhang mit einer staatsrechtlichen Beschwerde aufgrund eines sogenannten summarischen Verfahrens behandelt. Entsprechend knapp und rudimentär fielen denn auch die Erwägungen des Gerichtes aus. Auch in diesem Urteil, das ein Jahr früher als dasjenige vom Schulhaus in Jona gefällt wurde, versagten die Richter dem Architekten den Anspruch, bei Änderungen seines Werkes vom Eigentümer vorher angefragt beziehungsweise gar mit der Ausgestaltung eines Änderungsprojektes beauftragt zu werden.

Bei der Frage, in welchem Umfang der Architekt die Ausgestaltung eines von ihm erstellten Gesamtkonzeptes beeinflussen könne, war sich das Gericht einig, dass es nur darauf ankomme, ob durch die geplante Erstellung des Westtraktes das urheberrechtlich relevante Erscheinungsbild der bereits erstellten Bauten und jenes der Gesamtkonzeption beeinträchtigte. Und diese Frage verneinte es kurzerhand und lehnte die Beschwerde ab.

Auch bei diesem Fall lässt sich eine gewisse ambivalente Betrachtungsweise nicht wegleugnen. Welchen Sinn ergibt sich denn aus der Tatsache, dass eine öffentlich-rechtliche Bauherrin von der Bedeutung der SBB wie in Luzern oder der Eidgenossenschaft im Falle der ETH Zürich einem Architekten den Auftrag gibt, ein Gesamtkonzept für eine grössere Überbauung auszuarbeiten, wenn Jahre später vor der Vollendung andere Architekten dieses Konzept wieder über den Haufen werfen und ihre eigenen ästhetischen Bedürfnisse befriedigen können?

Gerade hier kann man der Bauherrin vorwerfen, wie es das Bundesgericht in seinem späteren Urteil dem Architekten gegenüber getan hat, dass sie bei Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem originären Architekten genau gewusst hat, was alles gebaut werden soll, wenn auch noch nicht alle Einzelheiten. Durch den Auftrag für ein Gesamtkonzept will man ja eine gewisse Einheitlichkeit und Harmonie einer Anlage garantieren. Der beauftragte Architekt seinerseits darf und muss davon ausgehen, dass er als Urheber des Gesamtkonzepts die gesamte Anlage betreuen und ausführen darf. Das Bevorzugen der Interessen der Bauherrin scheint mir daher äusserst willkürlich.

Was bringt das Urheberrecht dem Architekten?

Nun wird man mir nach dem Gesagten vielleicht resigniert entgegenhalten, dass das Urheberrecht dem Architek-

ten nicht viel bringe und dass die Erwartungen auf umwerfende Änderungen auch sehr klein seien. – Meine Antwort ist: Ja und Nein.

Das Ja bezieht sich auf die geltende und auch kommende Rechtslage: Das neue Urheberrechtsgesetz wird meines Erachtens für den Architekten nicht viel ändern. Die Interessenabwägung zwischen Eigentümer und Architekten wird sich mangels konkreter Bestimmungen zwangsläufig weiterhin bei Umgestaltungen aufgrund des geänderten Gebrauchsweckes zuungunsten des Architekten auswirken, lediglich bei ästhetischen Veränderungen, wie beispielsweise willkürlichen Farbanstrichen, Neon-Reklamen, unmotivierten Verzierungen bzw. Verschandlungen usw., wird sich der Architekt – wie entsprechende Fälle in Deutschland zeigen – in der Regel gegenüber dem Eigentümer durchsetzen können. Ebenfalls obsiegen wird er, wenn durch die Veränderungen des von ihm geschaffenen Bauwerkes sein Ruf oder seine Ehre verletzt wird.

Mein Nein hingegen bezieht sich auf die Möglichkeiten von vertraglichen Regelungen. Da es sich bei den Vereinbarungen zwischen Architekt und Bauherr meistens um privatrechtliche Verträge handelt, ist es den Parteien unbekommen, spezielle Regelungen zu vereinbaren.

Natürlich spielen auch hier die Machtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Star-Architekten können es sich leisten, einengende Regelungen dem Bauherrn aufzuzwingen. Jüngere und unbekanntere Architekten hingegen werden sich hüten, die Bauherren mit zusätzlichen vertraglichen Forderungen zu ärgern. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es vorteilhaft, wenn der SIA seine allgemeingültigen Normen urheberfreundlicher und klarer ausgestalten würde, da sich dann die Architekten auf die Verbandsbestimmungen berufen könnten.

Adresse des Verfassers: Dr. Ernst Hefti, Direktor der Pro Litteris Zürich, Universitätsstrasse 96, 8033 Zürich.

Die «Brückenschau» am Main-Donau-Kanal

Vom 17. bis zum 19. Juni 1993 bereisten 30 Bauingenieurstudenten (Vertiefungsrichtung Wasserbau) und Assistenten der ETH Zürich, unter der Leitung von Prof. Dr. D. Vischer, das südliche Bayern sowie das Tirol. Der Besuch galt neben einigen Kraftwerken am Lech und Inn dem im Herbst 1992 fertiggestellten und für den Schiffsverkehr freigegebenen Main-Donau-Kanal (Bild 1). Am Rande des eigentlichen Kanalbauwerks vermochten die vielen, teilweise eigenwillig gestalteten Brücken über den Kanal zu begeistern.

Insgesamt führen zwischen Bamberg und Kelheim 122 Brücken über den Main-Donau-Kanal. Die Vermeidung

übersteigen. Zwei besonders eindrückliche Bauwerke werden im folgenden kurz vorgestellt.

Die Fussgängerbrücke von Kelheim

Die Brücke von Kelheim (Bild 2) überwindet mit einer Länge von 57 m und einer Breite von 3,3 m den Main-Donau-Kanal und stellt gleichsam sowohl eine optisch als auch technisch faszinierende Verbindung zwischen den durch den Kanal getrennten Stadtteilen her. Um der Schifffahrt das erforderliche Lichtraumprofil gewährleisten zu können, ist die im Grundriss korbbogenförmige Brücke hoch über dem Kanal angeordnet und ermöglicht durch die langen, kanalparallelen Zugangsram-

pen dem von einem Stadtteil her kommenden Fussgänger die freie Sicht auf das Bauwerk.

Die besondere Form der Brücke erlaubt eine einseitige Stützung des Ringträgers mittels Hängeseilen, benötigt also nur ein Hauptseil anstelle der bei Hängebrücken üblichen zwei. Der Träger weist einen asymmetrischen Stegquerschnitt mit eingelegten Spannkabeln auf (Bild 3). Das Hauptseil wird von zwei geneigten, über die Brücke ragenden, abgespannten Pylonen gehalten. Dadurch, und durch den Umstand, dass sich die Neigung der an der Innenseite des Ringträgers befestigten Hängeseile stetig ändert, wird dem Fussgänger ein ganz spezielles Erleben des Brückbauwerks zuteil. Dies insofern, als sich die Wirkung eines dreidimensionalen Tragwerks voll einstellt.

Die Montage der Brücke erfolgte vor der Fertigstellung des Kanals auf einem Gerüst, und die Ausschalung wurde schliesslich durch Anheben der Maste erreicht.

Die Holzbrücke bei Essing

Die Holzbrücke bei Essing (Bild 4, vgl. auch «Schweizer Ingenieur und Architekt», Heft 49/87 vom 3.12.1987, Seite 1428 ff) überwindet mit einer Gesamtlänge von rund 190 m und einer Breite